



ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	87 GE 9-89
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt	23. Jan. 1990

GZL. 7717/225/90

Wien, 17. Jänner 1990

Betrifft: Allgem. Hochschulstudiengesetz, Novellierung.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hat sich in seinen Sitzungen am 19.12.1989 und 16.1.1990 eingehend mit den vorliegenden Novellierungsvorschlägen für das Allgemeine Hochschulstudiengesetz (AHStG) befaßt und in seiner Sitzung am 16.1.1990 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 17 Abs. 7

Die Angabe des durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen, zeitlichen Studienaufwands für den Studierenden durch den Leiter von Lehrveranstaltungen scheint uns als wissenschaftlich nicht fundiert und ist daher abzulehnen.

Von Seiten des Zentralausschusses wird angeregt, anlässlich der Novellierung das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, § 36, dahingehend zu ändern, daß als "Promotor" auch Außerordentliche Universitätsprofessoren in Frage kommen.

§ 40 a

Die Einrichtung von ordentlichen Studien an solchen Institutionen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Gefahr der Aufrichtung sozialer Schranken bei der Zulassung,
- indirekte Belastung des Budgets durch hohen Subventionsbedarf,
- der Vergleich von Studienprogrammen ergibt keinerlei Aufschluß über die Qualität der Ausbildung,

- 2 -

- die Novellierung enthält kein Verfahren, welches die Qualität des Lehrpersonals sicherstellt,
- die Übernahme der durch das UOG eingeleiteten Demokratisierung der Universitäten in die Trägerorganisationen ist nicht sicher gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuß:

Dr.N.WOLF





ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162

GZL. 7717/225/90

Wien, 17. Jänner 1990

Betrifft: Allgem. Hochschulstudiengesetz, Novellierung.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hat sich in seinen Sitzungen am 19.12.1989 und 16.1.1990 eingehend mit den vorliegenden Novellierungsvorschlägen für das Allgemeine Hochschulstudiengesetz (AHStG) befaßt und in seiner Sitzung am 16.1.1990 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 17 Abs. 7

Die Angabe des durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen, zeitlichen Studienaufwands für den Studierenden durch den Leiter von Lehrveranstaltungen scheint uns als wissenschaftlich nicht fundiert und ist daher abzulehnen.

Von Seiten des Zentralausschusses wird angeregt, anlässlich der Novellierung das Allgemeine Hochschulstudiengesetz, § 36, dahingehend zu ändern, daß als "Promotor" auch Außerordentliche Universitätsprofessoren in Frage kommen.

§ 40 a

Die Einrichtung von ordentlichen Studien an solchen Institutionen wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Gefahr der Aufrichtung sozialer Schranken bei der Zulassung,
- indirekte Belastung des Budgets durch hohen Subventionsbedarf,
- der Vergleich von Studienprogrammen ergibt keinerlei Aufschluß über die Qualität der Ausbildung,

- 2 -

- die Novellierung enthält kein Verfahren, welches die Qualität des Lehrpersonals sicherstellt,
- die Übernahme der durch das UOG eingeleiteten Demokratisierung der Universitäten in die Trägerorganisationen ist nicht sicher gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuß:

Dr.N.WOLF





ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162

GZl. 7718/225/90

Wien, 17. Jänner 1990

Betrifft: Universitätsorganisationsgesetz, Novellierung.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hat sich in seinen Sitzungen am 19.12.1989 und am 16.1.1990 eingehend mit den vorliegenden Novellierungsvorschlägen für das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) befaßt, und in seiner Sitzung am 16.1.1990 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Zentralausschuß ist mit einer Reihe von Bestrebungen des Entwurfes, wie Erweiterung der Autonomie der Universitäten in einigen Bereichen, Einführung eines Repräsentationsprinzips zwecks Verkleinerung der Kollegialorgane, einverstanden.

Von uns schärfstens abgelehnt wird jedoch der Versuch, unter Zeitdruck und ohne vorhergehende Mitwirkung der Organisationen der Standesvertretung Materien zu regeln, die eigentlich Gegenstand des Dienst- und Besoldungsrechtes sind.

Wir verweisen etwa auf den "Professor auf Zeit" und die Betrauung der Universitätsassistenten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus scheint uns der Entwurf in vielen Bereichen schlecht durchdacht. So wurden z.B. im Bereich der Novellierung der Paragraphen, die die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals betreffen, unkritisch Regelungen, wie sie für die Bundesprofessorenkonferenz in Aussicht genommen wurden, übernommen, was dazu führt, daß etwa im Bereich

der Universität Wien eine Wahlversammlung von 3000 bis 4000 Mittelbauangehörigen einberufen werden müßte. Daß dies technisch nicht handhabbar ist, sollte ohne weitere Erklärung einleuchten.

In der Folge nun zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu § 15 Abs. 14

Die Möglichkeit einer wahlweisen Verkleinerung der Kollegialorgane durch Einführung eines Repräsentationsprinzips auch im Bereich der Professoren, scheint uns grundsätzlich sinnvoll, jedoch sollte zum Schutz von Minderheiten, die Einrichtung einer Generalkommission von einer 2/3 Mehrheit im Kollegialorgan abhängig gemacht werden. Weiters soll es dem Fakultätskollegium freigestellt werden, die Behandlung welcher Angelegenheiten es sich weiterhin vorbehält. Darüber hinaus sollte zum Schutz von Minoritäten innerhalb der Kurien vorgesehen sein, daß die Entsendung von Vertretern in diesem Fall nach einem Verhältniswahlrecht zu erfolgen hat.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z. 1

Der Zentralausschuß steht der vorgesehenen Übertragung einer begrenzten Lehrbefugnis an Universitätsassistenten grundsätzlich positiv gegenüber. Die Materie steht jedoch in einem derart engen Zusammehang mit dem Dienst- und Besoldungsrecht, daß eine Regelung von uns nur nach ausführlicher Verhandlung mit den Organisationen der Standesvertretung und gleichzeitig mit den notwendigen Änderungen, vor alldem des Gehaltsgesetzes, akzeptiert werden kann. Besonders wichtig ist die Festlegung eines zumutbaren Höchstausmaßes der zeitlichen Belastung. Wir bedauern es, daß es den Betroffenen wegen der nicht rechtzeitigen Aufnahme von derartigen Verhandlungen unmöglich gemacht wird, einem unter anderen Umständen durchaus akzeptablen Vorschlag zuzustimmen. Als betrauendes Kollegialorgan kommt unseres Erachtens wegen der großen Bedeutung der Angelegenheit, ausschließlich das zuständige Fakultäts(Gesamt)kollegium in Frage.

Zu § 33 Abs. 4

Schon im Interesse des zu bestellenden Gastprofessors kann eine Bestellung durch den Bundesminister nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan akzeptiert werden. Darüber hinaus ist nur eine solche Lösung geeignet, die die Autonomie der Universität sicherstellt.

Zu § 33 Abs. 5

Der Zentralausschuß begrüßt grundsätzlich jede Initiative, die zu einer Verbesserung der internationalen Kontakte der Universitäten führt, vor allem die vom zuständigen Bundesminister in der Öffentlichkeit getroffenen Feststellungen ("Professor auf Zeit") machen es uns jedoch unmöglich, diesem Vorschlag zuzustimmen, da daraus eindeutig hervorgeht, daß hier der Versuch gemacht wird, Materien, die wie der "Professor auf Zeit", Gegenstand des Dienstrechts sind, über das Organisationsrecht zu regeln. Wir vermuten, daß auf diese Weise das Verhandlungsmandat der Organisationen der Standesvertretung umgangen werden soll und finden deshalb diese Vorgangsweise empörend. Wir bedauern dies umso mehr, als wir sowohl dem Institut des Gastprofessors, aber auch des "Professors auf Zeit", durchaus offen gegenüberstehen. Keinesfalls darf das Institut des Gastprofessors als Ersatz für freiwerdende oder notwendig werdende Planstellen für Professoren herangezogen werden.

Nach Informationen durch Beteiligte, soll es eine der Intentionen der Einführung dieses Absatzes sein, den Angehörigen des Akademischen Mittelbaus eine Möglichkeit zur Erprobung und zum Aufstieg geben. Eine solche Absicht wird von uns grundsätzlich begrüßt, jedoch bedarf auch dies entsprechender dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen und einer intensiven Verhandlung mit den Organisationen der Standesvertretung.

Abschließend ist es gerade Aufgabe der Personalvertretung, auf die mangelnde soziale Absicherung der Gastprofessoren hinzuweisen.

Zu § 36 Abs. 3

Wir sind für eine Gleichbewertung der österreichischen Universitätslehrer und erwarten daher eine Abänderung dahingehend, daß

das erste Gutachten von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das andere Gutachten von einem an einer anderen in- oder ausländischen Universität tätigen Wissenschaftler einzuholen ist.

Zu § 37 Abs. 2 u. 3

Der Senat bestimmt die Mitglieder dieser Kommission auf Vorschlag der gesamtösterreichischen gesetzlichen Vertretung der Kurien nach UOG.

Nach unserem Verständnis führt die vorgeschlagene Regelung dazu, daß dem Antragsteller die Berufungsmöglichkeit gegen eine negative Beurteilung verloren geht. Hier wäre Abhilfe zu schaffen.

Zu § 38 Abs. 8

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer findet vor allem die Begründung für die vorgesehene Kontingentierung nichtremunerierter Lehr- und Tutoriumsaufträge empörend, da gerade die zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Universitäten und Hochschulen wegen des akuten Planstellenmangels in den letzten Jahren zunehmend drängen, zur Abdeckung des vermehrten Lehrbedarfs, auf nichtremunizierte Lehr- und Tutoriumsaufträge auszuweichen.

Die vorgesehene Kontingentierung wird darüber hinaus auch deshalb abgelehnt, weil auch hier wieder, wie so häufig, als Maß nicht der sachliche Bedarf, sondern die budgetäre Situation genommen wird. Unseres Erachtens stellt der Versuch, eine solche Bestimmung einzuführen, eine Bankrotterklärung des für die Universitäten Verantwortlichen dar.

Zu § 95

Der Zentralausschuß bekennt sich grundsätzlich zu einer Leistungsbeurteilung auch der Universitätsinstitute. Unseren Informationen nach fehlt jedoch ein erprobtes Instrumentarium. Wir regen deshalb an, durch die Einführung einer Kannbestimmung eine Experimentierphase unter Einbeziehung der organisationsrechtlichen Vertretungen der Lehrenden und Lernenden, zu eröffnen.

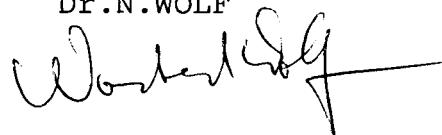
- 5 -

Zu § 106 Abs. 2

Auf die Undurchführbarkeit des übernommenen Wahlmodus wurde bereits hingewiesen. Wir regen an, die Wahl der Bundeskonferenzmitglieder gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des obersten Kollegialorgans durchzuführen, und das aktive Wahlrecht dem auch bei der Wahl des obersten Kollegialorgans wahlberechtigten Personenkreis zuzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralkomitee:

Dr. N. WOLF





**ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S**

**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162**

Gz1. 7719/225/90

Wien, 18. Jänner 1990

Betrifft: Akademieorganisationsgesetz, Novellierung:

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer übermittelt in Beilage die Stellungnahme des Dienststellenausschusses der Hochschullehrer an der Akademie der bildenden Künste in Wien zur o.a. Novellierung des AOG und bittet, diese zu prüfen bzw. berücksichtigen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuß:

Dr. N. WOLF

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolf". It is written in a cursive style with some variations in letter height and thickness.

Wien, 8. 1.1990

STELLUNGNAHME DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES DER HOCHSCHULLEHRER
AN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN ZUR VORGESEHENEN
NOVELLIERUNG DER AKADEMIEORGANISATIONSGESETZES

Der Dienststellausschuß nimmt zur vorliegenden Novellierung des AOG wie folgt Stellung, und erlaubt sich darüber hinaus folgendes anzumerken:

Ungeachtet der, in der Novelle vorgesehenen Änderungen des AOG, bleibt als Zielvorstellung nach wie vor eine weitestgehende Annäherung der Organisationsvorschriften der Akademie der bildenden Künste an das UOG bestehen.

Weiters wird die Verankerung der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen auch im AOG (als dem zuständigen Organisationsrecht) gemäß UOG gefordert.

Anstelle "Abhaltung von Lehrveranstaltungen" sollte gemäß § 38 KHStG generell der Begriff "Leitung von Lehrveranstaltungen" verwendet werden. (Dies betrifft nicht den Meisterschulunterricht, sondern nur die ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen). (Diesbezüglich zu ändern sind: § 7 Z. 2 lit. a: a), § 7 Z. 2 lit. c: aa) und § 21).

Grundsätzlich ist die Führung einer zweiten Stimme (§ 29 (1)) nur bei Stimmübertragung, aber keinesfalls bei Doppelfunktion zugängig (§ 31 (3)).

§ 16 (1)

Die Formulierung: ... "auf bestimmte Zeit" sollte gemäß UOG mit der Dauer der Bestellung (1 - 10 Semester) festgelegt werden.

§ 16 (2)

Ist im Hinblick auf die Bestimmungen des KHStG (Studienkommission-Studienplan) ersatzlos zu streichen.

- 2 -

§ 18 (1)

Ist aus Gleichheitsgründen im Verweis auf die §§ 52 (1) und 14 (9) AOG abzulehnen.

§ 18 (2)

Vorschlag zur Textänderung: 2. Satz: Das Akademiekollegium hat unter besonderer Berücksichtigung der Fachrichtung des Habilitationswerbers eine Habilitationskommission einzusetzen, die die Lehrbefugnis als Hochschuldozent verleiht.

§ 19 (4)

Die Frage der Relegung der Gutachter im 3. Abschnitt des Habilitationsverfahrens (Prüfung der didaktischen Fähigkeiten) ist nicht durchdacht. Die Frage der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten ist sowohl im Falle des Vorliegens ausreichender Unterlagen, als auch bei der Beurteilung durch eine Lehrveranstaltung gleich zu regeln.

§ 27 (2)

Die Formulierung "Klasse" entspricht nicht dem AOG und ist durch "Meisterschule" zu ersetzen.

§ 31 (3)

Ist unter Verweis auf § 29 (1) AOG aus Gründen unzulässiger Stimmenkummilierung abzulehnen.

§ 56 (2)

Sattt des eingeschränkten Begriffes "Sekretariatstätigkeiten" ist der Begriff "Verwaltungstätigkeiten" zu verwenden.

§ 53 (1)

2. Satz: Sie dienen der wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem

Ass. Professor Univ. Dozent Dr. W. POSCH
Vorsitzender



**ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S**

**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162**

GzL. 7720/225/90

Wien, 18. Jänner 1990

Betrifft: Kunsthochschulorganisationsgesetz, Novellierung.

Der Zentralausschuß hat in seinen Sitzungen am 19.12.89 und am 16.1.1990 oa. Novellierung zum KHOG beraten und stellt dazu fest:

Die Personalvertretungen der Kunsthochschulen halten die grundlegende Neufassung der Organisationsvorschriften in KHOG und KHO für notwendig. Dies kann nur durch ausreichende und offene Verhandlungen mit allen betroffenen Kunsthochschulen erreicht werden und muß so flexibel sein, daß sie die unterschiedlichen Bedingungen der Lehr- und Studienstrukturen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen legt der Zentralausschuß im folgenden bei geschlossenen Stellungnahmen der betroffenen Dienststellenausschüsse vor und fordert unter Verweis auf entsprechende Vorschläge der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien und der Hochschule für angewandte Kunst in Wien den ehesten Eintritt in Verhandlungen unter Einschluß aller Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuß:

Beilagen

Dr. N. WOLF

Einstimmiger Beschlusß des o.a. Dienststellenausschusses
in seiner 9. Sitzung der laufenden Funktionsperiode
am 20.12.1989 unter TOP 5: KHOG- Novelle

1) GRUNDSÄTZLICHES

Der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien begrüßt die vorgesehene Novellierung des KHOG; darüberhinaus wird aber dringend eine grundlegende Neufassung der Organisation von den ersten für Kunsthochschulen (KHOG und KHO) im Sinne des VOG gefordert, wobei dies besonders auf die nachstehenden Problemkreise hingewiesen wird:

- Anpassung der Terminologie an die Universitäten
(Abteilung → Fakultät, Abteilungsleiter → Dekan,
Gesamt Kollegium → akad. Senat usw.)
- Studieneinrichtungen (Abschnitt V KHOG)
 - aufgabenadäquate Definition der Lehrkanzeln
 - organisatorisch rechtliche Fixierung der Werkstätten
- Wahl und Funktionsperiode des Rektors sowie seine Vertretung sollten an die Regelungen gemäß VOg angepaßt werden
- Einbau von Leistungsanreizen für Mithilfearbeitnehmende
 - Habilitationsmöglichkeit
 - Übernahme von Leitungsfunktionen in gewissen Studieneinrichtungen (Werkstätten, Studios)
 - Schaffung von Planstellen für oö. Prof. gemäß VOg

- Verankierung der Grundsätze und Aufgaben der Kunsthochschulen (dzt nur im KHStG angeführt)
- Präzisierung des aktiven und passiven Wahlrechtes (Beschränkung des Wahlrechtes auf die „Stamm“-Abteilung)
- Streichung der Bestimmungen über den Hochschulkonvent
- entsprechende Umschreibung des Kompetenzbereiches der Hochschule verwaltung.

Die angeführten Punkte erheben keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, lassen aber eine grundlegende Erneuerung des Organisationsrechtes für Kunsthochschulen im Sinne des VOG als unabdingbar erscheinen.

2) STELLUNGNAHME ZUM VORLEGENDEN KHOG-ENTWURF

- Teilrechtsfähigkeit
 - wird positiv bewertet, allerdings erscheint das Verfahren sehr kompliziert und unübersichtlich
 - die - gesetzlich festgelegten - Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung der Künste dürfen nicht beeinträchtigt werden
 - dieser Punkt darf kein Ersatz für die „normale“ Dotierung durch das BMWF werden
- Kontingentierung von Lehraufträgen
 - wird als offensichtliche Scheinautonomie abgelehnt (Zuteilung des „Topfes“ erfolgt ja durch das BMWF!)
 - der ordnungsgemäße Betrieb in Lehre, Forschung und Entwicklung der Künste ist durch das BMWF durch entsprechende Abdickung mit Planstellen und allenfalls Lehrantragen zu sichern.

- eigenverantwortliche Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch Hochschulassistenten

- wird positiv bewertet
- Zustimmung des betroffenen HAs
- Mindest- und Maximalausmaß festlegen
- Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten
 - * im zeitlich begrenzten und provisorischen DV nötig
 - * im definitiven DV vermeidbar
- Verhandlungen über Gehaltsgeste nötig

- Regelungen über Gastprofessoren

- gefordert werden sowohl befristete (max. 5 Jahre) als auch unbefristete Plazstellen für klassen- und lehrkanzlerleitende Ordinarien
- der Gastprofessor als Erweiterung des Lehrangebotes in der derzeitigen Form wird begrüßt
- exakte Definition und Abgrenzung von „erweiternden“ und „klassen- oder lehrkanzlerleitenden“ Gastprofessoren (Berkellvorgang, Aufgabenbereiche ...)
- die Möglichkeit des BMWF, Gastprofessoren an eine Kunsthochschule zu berufen (Vorschlag zu § 12 (5), letzten 3 Sätze) wird abgelehnt

- Verlängerung des Berufungsverfahrens wird begrüßt

- Hochschulkurse und -lehrgänge

die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Bereichen wird begrüßt

3) STELLUNGNAHME 17 SN-263/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) ZUM AHStG - ENTWURF

47 von 20 (4)

- die Anerkennung von außeruniversitären Vollstudien wird abgelehnt
- die Anerkennung von außeruniversitären Kursen und Lehrgängen wird akzeptiert, wenn diese Veranstaltungen an Einrichtungen mit universitärer Charakter abgehalten werden

Für den Dienststellenausschuss

Wilfried Braunmüller
Schriftführer

D I E N S T S T E L L E N A U S S C H U S S
D E R H O C H S C H U L L E H R E R
A N D E R
H O C H S C H U L E F Ü R M U S I K U N D D A R S T E L L E N D E K U N S T I N W I E N
A 1030 WIEN, L O T H R I N G E R S T R A S S E 18, T E L . 58 806/34

Wien, 6.1.1990

Stellungnahme zur KHOG - Novelle 1990
Betreffend: Musikhochschulen

Seit dem Inkrafttreten des KHOG am 21.1.1970 / Nov. 1973, 1078 hat sich die Entwicklung der Musikhochschulen sowohl in der Anzahl der Studierenden als aber auch in der Qualität des Studienangebotes (Studienreform) erheblich verändert und erweitert. Dem wurde seitens des BMWF weder in personaler Hinsicht noch in Bezug auf den Raumbedarf ausreichend und rechtzeitig Rechnung getragen. Ebenso wurden Anregungen zu effektiven Organisationsreformen, die durch die überbordende Bürokratisierung dringendst notwendig geworden sind, seitens des BMWF nicht aufgenommen. Dazu gehört unter anderem die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die offensichtlich viel differenteren Bedürfnisse im Studienbetrieb an Musikhochschulen. Es ist zu bedauern, daß die Chance der Bereinigung dieser Defizite durch die angepeilte Novelle nicht genutzt wird. Deshalb muß der gegenwärtige Entwurf abgelehnt werden.

Zu fordern sind: ernsthafte Verhandlungen mit den Gremien der Musikhochschulen, die den gesetzlichen Rahmen für die tatsächlichen Bedürfnisse des Organisations- und Studienbetriebes schaffen, unter dem Autonomie erst wirksam werden kann. Phantasielose Gleichmacherei (gleiche Wortwahl) mag zwar juridisch hübsch sein, deckt sich aber nicht mit der Problemstellung.

zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs 2 + 3)

Die Frage der Teilrechtsfähigkeit für die Klassen künstlerischer Ausbildung an Musikhochschulen mag in einigen wenigen Fällen relevant sein, bei der Anzahl der betroffenen Klassenleiter ist aber eher die Gefahr der Unübersichtlichkeit und - mangels geschultem Personal - der juridischen Überforderung gegeben. Nicht genug, daß dzt. schon alle akademischen Funktionäre juridische Kenntnisse in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß zu erwerben haben (und daher auch immer weniger geeignete Kollegen für die Annahme dieser Ämter gewonnen werden können).

), gilt dies dann für alle Klassenleiter. Und warum nur für jene, die ernannte Prof. sind und nicht auch für jene, die seit vielen Jahren genau die gleichen Aufgaben erfüllen. Für die Verwaltung dieses Sektors müßte juridische Kapazität an der Hochschule geschaffen werden.
(Dies gilt auch für I Z 3 § 5 Abs 5)

Zu Art. I Z 4 und 13 (§ 9 Abs 1 Z 3 und 5 sowie § 28 lit. j)

Hier zeigt sich bedonders die Doppelbödigkeit der dzt. herrschenden Personalpolitik. Es grenzt an Hohn, wenn 16 Monate nach Inkrafttreten des HDG die Durchführungsbestimmungen nicht einmal im Entwurf vorliegen. Dies ist deshalb so gravierend, weil für diese Durchführungsbestimmungen Verhandlungen versprochen waren, mit denen die offenen Fragen für die Musikhochschulen geregelt werden sollten. Und nun wird in der KHOG-Novelle auf dieses Dienstrechtsgesetz verwiesen! Außerdem muß hier besonders hervorgehoben werden, daß nach wie vor - trotz HDG - die Vertragsabsicherung der Existenzlektoren nicht gegeben ist und es immer mehr Lehrer gibt, die sich bedenklich der Altersgrenze für die anSTEHENDE Pragmatisierung nähern. (Dies gilt für Vertrags- und "Noch nicht Bundeslehrer"). Darüber hinaus sind in diesem Bereich sehr viele Lehrer tätig, die de facto Aufgaben von Klassenleitern seit vielen Jahren erfüllen, die also zu den neuen "Sanierungsfällen" zu zählen sind und für die die Anträge auf Einrichtung neuer Klassen bzw. zumindest die L1 -Stellen seit Jahren im Stellenplan beantragt werden.

Hingegen ist im Bereich der Musikhochschulen die Zahl der Hochschulassistenten, die den Klassenleitern sehr großer Klassen künstlerischer Ausbildung beigegeben werden, vernachlässigbar: die Arbeit wird durch Lehrbeauftragte besorgt, die dienstrechtlich in keiner Weise abgesichert sind und die bei event. Berufungen benachteiligt werden, solange sogenannte "Hausberufungen" systematisch benachteiligt sind.

Die Probleme des Gastprofessors sind - soferne es sich um eine Klasse künstlerischer Ausbildung handelt - auch andere, als im wissenschaftlichen Bereich. Der Aufbau einer Klasse künstlerischer Ausbildung bedarf mehrerer Jahre und konsequenter Arbeit. Die Gastprofessur wird in diesem Fall als Einstieg und gegenseitige Probe zu verstehen sein. Die Stellung des Gastprofessors ist weniger durch die Frage, ob er für Gremien wählbar ist, definiert, als dadurch, ob er finanziell dem o.HS Prof. gleichgestellt ist und bei einer event. späteren Berufung nicht existenzmindernde finanzielle Einbußen erleidet. Dies ist zumindest dzt. für etliche Fälle evident. In den meisten Fällen wird, soferne es sich um Lehrer im künstlerischen Bereich (Klasse künstl. Ausbildung) handelt, mit der Gastprofessur selbstverständlich die Leitung einer Klasse künstlerischer Ausbildung verbunden sein müssen.

Vom Standpunkt der Hochschule ist es jedoch nicht wünschenswert, daß Kollegen, die mit kurzfristigen Pseudoverträgen beschäftigt sind, in den entscheidungsbefugten Funktionen tätig sind: dieß hieße Manipulationen Vorschub zu leisten und läßt Inkompetenzen erwarten.

Vom Standpunkt der Personalvertretung muß diese Form der Gastprofessur (auf Zeit - mit Ausscheiden nach 5 oder längstens 10 Jahren) überhaupt abgelehnt werden: dieser Lehrer müßte sich von Anfang an mehr um einen sichereren Arbeitsplatz als um die dzt. Arbeit kümmern. Für die Klassen künstlerischer Ausbildung wäre dies katastrophal (siehe oben) - für die

3

beruflichen Chancen der Kollegen ebenfalls, da es keine soziale und finanzielle Absicherung gibt und der Willkür (bis Erpressung) bei Bestellungsverfahren (in die ordentl. Prof.) Tür und Tor geöffnet sind. (Siehe: Ablehnung von Hausberufungen!!)

Zu Art I Z 5 (§ 9 Abs 1 Z 4):

Da der ordentliche Unterrichtsbetrieb, den zu sichern Abteilungsleiter und Abteilungskollegium in 1. Instanz zuständig sind, dzt. nur durch eine extrem hohe Zahl an Lehrauftragsstunden gewährleistet werden kann, müssen sich die Musikhochschulen dzt. vehement gegen diese Formulierung A wenden: zuerst müssen alle Sanierungen der Dienstpostenpläne erfolgen, ehe auf diese Bestimmungen auch nur eingegangen werden kann.

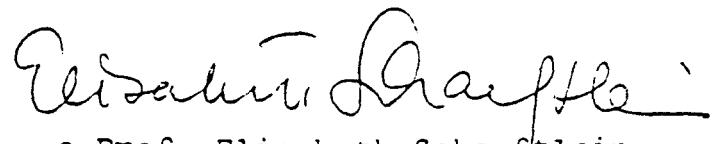
zu Art. I Z 5 und 6 (§ 10 Abs 1 und § 11 Abs 4)

Wenn durch diese Bestimmung tatsächlich lange Vakanzen verhindert werden können, ist sie zu begrüßen. Tatsächlich herrscht aber mehr der Eindruck, daß Vakanzen nicht unerwünscht sind und durch den Emeritus abgefangen werden müssen. Die Verzögerungen bei Berufungen liegen in den allermeisten Fällen nicht im Bereich der Hochschulen.

Zu Art. I Z 7 (§ 12 Abs 5):

Wenn Gastprofessoren vom Bundesminister für WF bestellt werden, dann muß sichergestellt sein, daß dadurch keine Planstelle, die die jeweilige KHS für notwendig hält, blockiert wird. Es kann sich also dabei nur um ein zusätzliches, nicht aufrechenbares Angebot handeln.

Zu den Ausschreibungsverfahren für den Bereich von Stellen, die keinen Hochschulabschluß erfordern, steht der Personalvertretung der Lehrer kein Recht zur Stellungnahme zu. Sie gibt aber zu bedenken, daß der wesentlichste Faktor für bedarfsdeckende Personalpolitik die entsprechende Bezahlung ist. Die komplizierten Verwaltungsaufgaben, die eigentlich nur von einem entsprechenden Verwaltungsmanagement erfüllt werden können, gehen bei ständiger Fluktuation zu Lasten der Mitglieder akademischer Gremien bzw. des langfristig tätigen Verwaltungspersonals.



o.Prof. Elisabeth Schaeftlein
Vorsitzende des Da /Mus Wien